

5. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. September 2014

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2013)

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz und für eine tiefes Familiengrab	300,00 €
ein Familiengrab	600,00 €
ein Urnen- oder Kindergrab	225,00 €

§ 2 (Bestattungsgebühren)

§ 4 Abs. 3 (Grabherstellung) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Erdabfuhr) beträgt

a) für Reihengräber und die obere Grabstelle von tiefen Familiengräbern	340,00 €
b) bei tiefen Familiengräbern für die untere Grabstelle	390,00 €
c) für Familiengräber (nebeneinanderliegend) je Grabstelle	340,00 €
d) für einen Urnengrab	170,00 €
e) für ein Kindergrab	170,00 €

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19. September 2014

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN

gez.
Walter
1. Bürgermeister